



Pflegegeld

10

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 05 03 03

Ausland: +43/503 03

Fax: 05 03 03-288 50

E-Mail: pva@pensionsversicherung.at

www.pensionsversicherung.at

DAS PFLEGE GELD

Das **Bundespflegegeldgesetz (BPGG)** hat das Ziel, durch die Gewährung von **Pflegegeld** pflegebedürftigen Menschen die Möglichkeit zu bieten, sich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern. Das Pflegegeld soll Mehraufwendungen pauschal abgelden und dazu beitragen, auch als pflegebedürftiger Mensch ein **selbstbestimmtes und nach den persönlichen Bedürfnissen orientiertes Leben** zu führen.

Die folgenden Ausführungen sind auf Bezieher/innen eines **Pflegegeldes von der Pensionsversicherungsanstalt** abgestellt und gelten insbesondere für

- **Bezieher/innen einer Pension** von der Pensionsversicherungsanstalt
- **Bezieher/innen einer Vollrente** von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt auf Grund eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit bzw. für
- **Personen, deren Rente abgefunden** worden ist, wenn der Pflegebedarf durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde und
- **Schüler/innen und Studierende**, die auf Grund eines dem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gleichzuachtenden Ereignisses pflegebedürftig sind

und ab **1. Jänner 2012** auch für

- Bezieher/innen einer Opferfürsorgerente
 - aktive Landesbeamte/Landesbeamtinnen und Landeslehrer/innen
 - aktive land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer/innen
-
-

-
-
- österreichische Staatsbürger/innen ohne Grundleistung (Pension/Rente), wenn der gewöhnliche Aufenthalt im Inland liegt.

Den österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleichgestellt sind

- Fremde, denen Asyl gewährt wurde
- Personen, die über ein bestimmtes unionsrechtliches Aufenthaltsrecht nach dem Fremdenpolizei-, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verfügen
- Personen, die über einen bestimmten Aufenthaltstitel nach dem NAG verfügen
- Fremde, sofern eine Gleichstellung aus Staatsverträgen oder Unionsrecht vorliegt.

Hinweis: Mit 1. Jänner 2012 wurden die Pflegegeldangelegenheiten, die vor diesem Zeitpunkt nach den jeweiligen Landespflegegeldgesetzen (mit Ausnahme der pensionierten Landes-/Gemeindebeamten und Landes-/Gemeindebeamtinnen) durchgeführt wurden, von der Pensionsversicherungsanstalt übernommen.

Die zum Jahresende 2011 noch offenen Verfahren werden jedoch von den bisher zuständigen Entscheidungsträgern zu Ende geführt.

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Pflegegeld gebührt wenn

- auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung ein **ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf)** erforderlich ist
-
-

-
-
- der Pflegebedarf voraussichtlich mindestens **sechs Monate** andauert und
 - der gewöhnliche Aufenthalt im **Inland** liegt; Pflegegeld gebührt auch bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz (Gleichstellung mit Inlandsaufenthalt), sofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

ANTRAGSTELLUNG

Die Gewährung eines Pflegegeldes muss grundsätzlich beantragt werden. Für diesen ANTRAG ist ein Formular vorgesehen, er kann aber auch formlos gestellt werden. Zweckmässig ist es, den Antrag bei der pensionsauszahlenden Stelle einzubringen. Gültig ist jedoch auch die Antragstellung bei einem anderen Sozialversicherungsträger, einem Gericht oder einem Gemeindeamt. Der Antrag wird dann an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Vom Antragstag hängt auch der ANFALL des Pflegegeldes ab. **Frühester Beginn** des Pflegegeldanspruches bzw. einer Erhöhung ist der auf die **Antragstellung folgende Monatserste**.

AUSMASS

Das Ausmass des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegebedarf. Es sind **sieben Stufen** vorgesehen. Auch eine befristete Gewährung ist möglich. Über die monatliche Höhe und die Voraussetzungen für die Einstufung informiert die nachfolgende Tabelle.

Die Einstufung erfolgt unter Zugrundelegung einer **ärztlichen Begutachtung**.

Bei der Untersuchung kann auf Wunsch des/der Pflegebedürftigen auch eine Vertrauensperson anwesend sein.

Stufe	monatliche Höhe des Pflegegeldes 2012	durchschnittl. mtl. Pflegebedarf mehr als
1	EUR 154,20	60 Stunden
2	EUR 284,30	85 Stunden
3	EUR 442,90	120 Stunden
4	EUR 664,30	160 Stunden
5	EUR 902,30	180 Stunden
6	EUR 1.260,—	180 Stunden
7	EUR 1.655,80	180 Stunden

Wurde der Antrag auf Gewährung des Pflegegeldes bereits vor dem 1.5.1996 gestellt, beträgt das Pflegegeld der Stufe 1 monatlich EUR 203,10.

Eine Zuordnung zu den **Stufen 5 bis 7** erfolgt, wenn die notwendige Betreuung und Hilfe (neben dem zeitlichen Ausmaß von mehr als 180 Stunden) nur unter **erschweren Bedingungen** erbracht werden kann.

Stufe 5: Ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand (dauernde Bereitschaft einer Pflegeperson) ist erforderlich.

Stufe 6: Bei Tag und Nacht sind zeitlich nicht planbare Betreuungsmaßnahmen oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson nötig.

Stufe 7: Zielgerichtete Bewegungen der Arme und Beine mit funktioneller Umsetzung sind nicht möglich oder gleichzuachtender Zustand liegt vor.

- * Für bestimmte Menschen mit Behinderung sind Mindesteinstufungen festgelegt; wie zB für blinde Personen oder Personen, die wegen einer spezifischen Erkrankung auf den Gebrauch eines Rollstuhls zur eigenständigen Lebensführung angewiesen sind.
- * Für Kinder und Jugendliche ist zuerst nur jenes Ausmaß der Pflege festzustellen, das über das Pflegeausmaß von gleichaltrigen nicht behinderten Kindern und Jugendlichen hinausgeht. Darüber hinaus werden unter Bedachtnahme auf die **besondere Intensität der Pflege** für schwerst behinderte Kinder und Jugendliche pro Monat fixe Zeitwerte **als Erschwerniszuschlag** berücksichtigt:
 - bis zum vollendeten 7. Lebensjahr: 50 Std.
 - vom vollendeten 7. bis 15. Lebensj.: 75 Std.
- * Bei der Festsetzung des **erweiterten Pflegebedarfs** von pflegebedürftigen Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung, insbesondere **einer demenziellen Erkrankung**, ist ein fixer Zeitwert im Ausmaß von 25 Stunden **als Erschwerniszuschlag** zu berücksichtigen.
- * Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit auf Grund anderer bundesgesetzlicher oder ausländischer Vorschriften (zB Blindenzulage) werden auf das Pflegegeld angerechnet, ebenso bestimmte Sachleistungen aus einem EU-Mitgliedstaat.

Besteht für die/den Pflegebedürftige/n Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe, wird monatlich ein Betrag von **EUR 60,—** auf das Pflegegeld **angerechnet**.

Wenn mehrere Ansprüche auf Pflegegeld nach dem BPGG (zB Bezug einer anderen Pension oder Rente bzw. eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses) zusammentreffen, so wird das Pflegegeld **nur einmal** gewährt.

FAMILIENHOSPIZKARENZ

Personen, die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines/einer nahen Angehörigen oder der Begleitung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, ist auf Antrag des/der Pflegebedürftigen das Pflegegeld auszu zahlen, sofern keine stationäre Pflege vorliegt.

Bei Anträgen des/der Pflegebedürftigen auf Gewäh rung oder Erhöhung des Pflegegeldes sind Vorschuss zahlungen vorgesehen.

RUHEN UND ERSATZANSPRÜCHE

Ab dem 2. Tag eines stationären Krankenhaus-, Re habilitations- oder Kuraufenthaltes, überwiegend auf Kosten eines in- oder ausländischen Sozialversiche rungsträgers, des Bundes, eines Landesgesundheits fonds oder einer Krankenfürsorgeanstalt, **ruht das Pflegegeld**.

Über **Antrag** kann das **Ruhen aufgehoben** werden,

- wenn und so lange auch die Pflegeperson als Be gleitperson stationär aufgenommen wird
 - für längstens 3 Monate in der Höhe der nachgewie senen pflegebedingten Kosten, die sich aus einem vertraglichen Betreuungsverhältnis oder einem zu mindest der Unfallversicherungspflicht unterlie-
-

genden Dienstverhältnis mit einer Pflegeperson ergeben.

Das Pflegegeld ist über die drei Monate hinaus zu leisten, wenn damit für die/den Pflegebedürftige/n eine besondere Härte vermieden wird.

Bei einem **Pflegeheimaufenthalt** (auch Wohn-, Alters-, Erziehungsheimaufenthalt usw.) auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers werden zur Deckung der Verpflegskosten höchstens **80 Prozent des monatlichen Pflegegeldes** an den Kostenträger überwiesen.

Der pflegebedürftigen Person gebührt für diese Zeit ein monatliches **Taschengeld** in der Höhe von **10 Prozent** der Pflegestufe 3, das sind derzeit monatlich **EUR 44,30. Der übrige Teil des Pflegegeldes ruht.**

Das Pflegegeld ruht unter anderem auch während der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe; ausgenommen, die Freiheitsstrafe wird durch elektronisch überwachten Hausarrest („Fußfessel“) vollzogen.

HINWEISE

- * Vom Pflegegeld werden weder Lohnsteuer noch Krankenversicherungsbeiträge abgezogen. Es gebührt **zwölfmal jährlich**, wird im Nachhinein und ggf. zusammen mit der Pension ausgezahlt.
 - * Änderungen in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug (zB weitere Geldleistungen wie Blindenzulage u.ä.m.) sind der Pensionsversicherungsanstalt **binnen vier Wochen** zu melden. **Zu Unrecht bezogenes Pflegegeld wird rückgefordert.**
-

-
-
- * Bei einer Änderung im Pflegebedarf kann es zu einer Erhöhung bzw. niedrigeren Einstufung oder Entziehung des Pflegegeldes kommen. Für eine Erhöhung ist unbedingt ein Antrag zu stellen.
 - * Wenn der durch das Pflegegeld angestrebte Zweck nicht erreicht werden kann und bei Verweigerung der Annahme von Sachleistungen ohne triftigen Grund sieht das BPGG die Möglichkeit vor, das Pflegegeld ruhend zu stellen.
 - * Personen, die unter **erheblicher Beanspruchung** ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 pflegen, können sich in der Pensionsversicherung freiwillig **selbstversichern**.

Personen, die aus der Pflichtversicherung ausscheiden, um

- eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 3 bis 7
- in häuslicher Umgebung unter **gänzlicher Beanspruchung** ihrer Arbeitskraft

zu pflegen, können sich in der Pensionsversicherung freiwillig **weiterversichern**.

Weitere Informationen zur Selbst- und Weiterversicherung für pflegende Angehörige finden Sie in unserem Folder Nr. 14 „Freiwillige Versicherungen“.

- * Nahe Angehörige, die seit mindestens einem Jahr
 - eine pflegebedürftige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 3 gebührt, oder
-
-

-
-
- eine nachweislich demenziell erkrankte oder minderjährige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 gebührt,

überwiegend pflegen und an der Erbringung der Pflege wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind, besteht die Möglichkeit, eine **finanzielle Zuwendung** aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zu erhalten. Der Antrag ist beim Bundessozialamt zu stellen.

- * Bei Vorliegen einer **24-Stunden-Betreuung** im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes erhalten pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige finanzielle Zuschüsse, wenn zumindest Pflegegeld der Stufe 3 bezogen wird und die weiteren Voraussetzungen gegeben sind. Der Antrag ist beim Bundessozialamt zu stellen. Weitere Informationen über Voraussetzungen und Höhe der Zuschüsse erhalten Sie ebenfalls beim Bundessozialamt.

ZUR BEACHTUNG

Diese allgemeine Information kann natürlich ein auf einzelne Anliegen bezogenes Beratungsgespräch nicht ersetzen. Dafür stehen die Mitarbeiter/innen der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern sind dem Falter „Adressen“ zu entnehmen.